

Außerordentliche Beilage

zu No. 26. des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 25. Juni 1873.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes v. 1. Mai 1851 betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 25. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Gesetze, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 193.) werden die §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. aufgehoben und durch nachfolgende Paragraphen ersetzt.

§. 5. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt.

Befreit von der Klassensteuer sind:

- a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§. 7. Absatz 5.) den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht;
- b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7.) gehören;
- c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes, oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thalern haben;
- d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;
- e) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;
- f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten

haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

- g) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gesetz-Samml. S. 437.) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§. 7.) gehören;
- h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preussischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806. bis 1815. Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7.) gehören.

§. 6. Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird auf 11,000,000 Thaler festgestellt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im §. 7. festgestellten Stufenätze.

Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Solleinnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung beziehungsweise Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt.

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. März das Ergebniß der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von sechs Pfennigen und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigsbeträge tritt ein Silbergroschen.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamationen und Refurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird

unter Abrundung auf Silbergrößen nach Maßgabe der in Alinea 4. enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berechtigten Steuersätze zur Anwendung zu bringen.

§. 7. Die Klassensteuer wird in zwölf Stufen erhoben.

Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit

bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen.

Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden (§. 8.) jährlich:

bei einem Jahreseinkommen

in der	1. Stufe von	140 Thlr. bis einschließlich	220 Thlr.	1 Thlr.
"	2. " " "	mehr als 220 " " "	300 " " "	2 " "
"	3. " " "	300 " " "	350 " " "	4 " "
"	4. " " "	350 " " "	400 " " "	5 " "
"	5. " " "	400 " " "	450 " " "	6 " "
"	6. " " "	450 " " "	500 " " "	8 " "
"	7. " " "	500 " " "	550 " " "	10 " "
"	8. " " "	550 " " "	600 " " "	12 " "
"	9. " " "	600 " " "	700 " " "	14 " "
"	10. " " "	700 " " "	800 " " "	16 " "
"	11. " " "	800 " " "	900 " " "	20 " "
"	12. " " "	900 " " "	1000 " " "	24 " "

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29. und 30. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§. 9 a. Zu den nach dem Klassensteuerfuß aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 140 Thaler beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatz von einem halben Thaler jährlich.

§. 9 b. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeinde-Angelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuer-Betrages von 3 resp. 4 Thalern geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 2 Thalern Klassensteuer.

Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz als den Betrag von 4 Thalern knüpfen, verlieren mit dem 1. Januar 1874. ihre Gültigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunal-Ordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden.

In den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in §. 5. unter Nr. 4. Litt. d. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig

von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch Kommunalbeschluss als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden.

§. 10. a) Die Einschätzung in die im §. 7. bezeichneten Stufen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung gewählt sind, besteht. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Kommissionsmitglieder übertragen.

Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Die Einschätzungskommission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Ein-

konmensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittlungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft beteiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben.

Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, beziehungsweise der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte.) Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion).

Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommissionen erfolgen.

- h) Von den Gemeindevorständen werden, und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner), auch die Jahresrollen und die Ab- und Zuganglisten aufgestellt.
- c) Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger.
- d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktion vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen beziehungsweise die Finanzdirektion zu leiten und zu überwachen.

- §. 13. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jedes Jahres.
- b) Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten 8 Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung durch die Gemeindekommission von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen, und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion)

auf Vorschlag der Gemeindekommission, um den Steuerpflichtigen in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen.

- c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.
- d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14. a) Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13. zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Landrath (Kreishauptmann, beziehungsweise Bürgermeister der Stadtkreise) eingegeben werden.

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13. zu b.) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung zu wählenden Reklamationskommission, die Bezirksregierung (Finanzdirektion). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirektion) dem Gutachten der Reklamationskommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer (§. 21.) Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Reklamationskommission sowie die Bezirkskommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldschreibungen, Handlungsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderliche Auskunft nicht erteilt wird, oder die betreffenden

Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Reklamationskommission, sowie die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

d) Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirektion) in Uebereinstimmung mit der Reklamationskommission erläßt, und gegen die Entscheidung der Bezirkskommission steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath (Kreishauptmann) einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen. Dieser Rekurs ist auch die Bezirksregierung (Finanzdirektion) innerhalb der angegebenen Frist gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission einzulegen berechtigt.

e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 20. Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

		bei einem Jahreseinkommen		
		von mehr als	bis einschließlich	
in der	1. Stufe	Thlr.	Thlr.	Thlr.
=	=	1,000	1,200 . .	30
=	=	1,200	1,400 . .	36
=	=	1,400	1,600 . .	42
=	=	1,600	1,800 . .	48
=	=	1,800	2,000 . .	54
=	=	2,000	2,400 . .	60
=	=	2,400	2,800 . .	72
=	=	2,800	3,200 . .	84
=	=	3,200	3,600 . .	96
=	=	3,600	4,000 . .	108
=	=	4,000	4,800 . .	120
=	=	4,800	5,600 . .	144
=	=	5,600	6,400 . .	168
=	=	6,400	7,200 . .	192
=	=	7,200	8,400 . .	216
=	=	8,400	9,600 . .	252
=	=	9,600	10,800 . .	288
=	=	10,800	12,000 . .	324
=	=	12,000	14,000 . .	360
=	=	14,000	16,000 . .	420
=	=	16,000	18,000 . .	480
=	=	18,000	20,000 . .	540
=	=	20,000	24,000 . .	600
=	=	24,000	28,000 . .	720
=	=	28,000	32,000 . .	840
=	=	32,000	36,000 . .	960
=	=	36,000	40,000 . .	1080
=	=	40,000	48,000 . .	1200
=	=	48,000	56,000 . .	1440
=	=	56,000	68,000 . .	1680
=	=	68,000	80,000 . .	2040
=	=	80,000	100,000 . .	2400
=	=	100,000	120,000 . .	3000
=	=	120,000	140,000 . .	3600
=	=	140,000	160,000 . .	4200
=	=	160,000	180,000 . .	4800

bei einem Jahreseinkommen

	von mehr als	bis einschließlich	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
in der 37. Stufe	180,000	200,000 . .	5400
" = 38. "	200,000	220,000 . .	6000
" = 39. "	220,000	240,000 . .	6600
" = 40. "	240,000	260,000 . .	7200

u. s. f. um je 20,000 Thaler steigend — um je 600 Thaler steigend.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besonders, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer (§§. 6. und 7.) entrichtet wird, ermäßigt werden.

§. 24. Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Bezirkskommission gebildet, welche zu $\frac{2}{3}$ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu $\frac{1}{3}$ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

Die Wahl der Bezirkskommission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Kommunal-) Landtages statt.

Artikel II.

Den Offizieren des Heeres und der Marine, Ärzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militair-Dienstinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Dienstinkommen nicht bezogen ha-

ben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Prozent ihres Militair-Dienstinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Ärzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

Insofern im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in den Jahren 1870. und 1871. Einkommensteuerbeträge von den bezeichneten Personen gezahlt worden sind, wird der Finanzminister zur Rückgewähr dieser Beträge ermächtigt.

Artikel III.

Diejenigen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851. enthaltenen Bestimmungen, welche den in den Artikeln I. und II. dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften entgegenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Anwendung gesetzt.

Artikel IV.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die direkten Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monate zugleich mit den für letztere fälligen Raten einziehen zu lassen.

Artikel V.

Die Artikel I. bis III. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1874. in Anwendung.

Der Artikel IV. tritt mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Ausführungen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Noon. Fürst v. Bismarck.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Falk. v. Kamake. Gr. v. Königsmark.

Achenbach.

Instruktion vom 29. Mai 1873

über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (G. S. für 1851, S. 193) und vom 25. Mai 1873 (G. S. für 1873, S. 213) beruhenden Klassensteuer.

Durch das in Nr. 16. der Gesetzsammlung publicirte Gesetz vom 25. Mai d. J. sind so tief eingreifende Veränderungen an den Grundsätzen für die Veranlagung der Klassensteuer eingeführt worden, daß die Instruktion vom 8. Mai 1851 in ihren wesentlichsten Theilen unanwendbar geworden ist. Dieselbe wird deshalb hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Instruktion ersetzt.

§. 1. Die Veranlagung der Klassensteuer muß so zeitig erfolgen, daß die nach §. 12. dieser Instruktion für die Vorlegung der Klassensteuerrolle an den Landrath*) zu bestimmende Frist innegehalten wird.

§. 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeindevorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Klassensteuerlisten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gefinde, Handwerksgehülfen zc.), werden in die Spalten 1 bis einschließlic 6 der nach dem beiliegenden Muster 1. aufzustellenden Klassensteuerrolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen zc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes**) zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien zc.) sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

Steuerpflichtige Ausländer (§. 5. litt. f. des Gesetzes***) sind, auch wenn sie nicht zu den Einwoh-

nern der Gemeinde gehören, in die Rolle mit aufzunehmen.

Die Sonderung der Bevölkerung nach dem Alter, welche bisher in der Klassensteuerrolle zu erfolgen hatte, ist nicht ferner erforderlich, da die Klassensteuerpflichtigkeit nicht mehr allgemein, sondern nur bei den zur untersten Stufe gehörenden Personen erst mit der Vollendung des 16ten Lebensjahres beginnt und auch in der untersten Stufe nicht mehr mit dem 60sten Lebensjahre aufhört. (cfr. §. 5. des Gesetzes.)

§. 3. Nach §. 7. des Gesetzes erfolgt die Veranlagung zur Klassensteuer nicht mehr nach den in den ursprünglichen §§. 7. und 9. des Gesetzes und in dem §. 5. der Instruktion vom 8. Mai 1851 bezeichneten Hauptklassen, Abstufungen und Merkmalen, sondern lediglich nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens, welches mindestens 140 Thlr. betragen muß und 1000 Thlr. nicht übersteigen darf und welches in 12 Stufen vertheilt ist. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, in soweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle, zu berücksichtigen.

§. 4. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28. 29. und 30. des Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen war schon bisher bei der Veranlagung der Klassensteuer darüber Bestimmung zu treffen, welche der in der Rolle verzeichneten Personen ein Jahreseinkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und aus diesem Grunde nicht der Klassensteuer, sondern der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen (cfr. §. 5. Nr. 7. Absatz 1 und 2 der Instruktion vom 8. Mai 1851). Dabei behält es auch fernernhin sein Bewenden.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist nunmehr auch das Jahreseinkommen der übrigen in der Rolle verzeichneten Personen behufs ihrer Einschätzung zu den im §. 7. des Gesetzes bezeichneten Stufen der Klassensteuer zu ermitteln, ohne daß hierbei auf die in anderer Weise bemessenen Einkommenssätze, welche bis jetzt nebenher zum Anhalt für die Veranlagung gebient haben, Rücksicht genommen werden darf.

Zur näheren Erläuterung der erwähnten Ermittlungsgrundsätze, mit deren Handhabung sich die als Vorsitzende der Einschätzungskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer fungirenden Landräthe zc. bereits vertraut gemacht haben, findet sich Folgendes zu bemerken.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Gesamtbe-

*) cfr. die Note zu §. 12. dieser Instruktion.

**) Unter dem in dieser Instruktion allegirten „Gesetz“ — ohne Angabe des Datums — ist überall das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (G. S. S. 193) zu verstehen.

***) Wo in dieser Instruktion auf die §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. des Gesetzes verwiesen ist, sind die entsprechenden durch Artikel I. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 213) eingeführten Paragraphen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemeint; die durch letztere ersetzten, aufgehobenen Paragraphen sind vorkommenden Falles als ursprüngliche §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. des Gesetzes bezeichnet.

trage des Einkommens, welches die in den Spalten 1 bis 6 der Rolle eingetragenen Personen beziehungsweise Haushaltungen selbstständig aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung beziehen.

Bei Ermittlung des Einkommens aus Arbeitsverdienst jeglicher Art ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältniß gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussichtliche Dauer der jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne resp. Accordsätze in Betracht zu ziehen, außerdem aber in Gemäßheit der in den §§. 28. bis 30. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen,

1. daß neben dem in baarem Gelde bedingenen Lohn oder Verdienst auch die in Naturalbezügen, als freier Wohnung, freier Kost oder sonstigen Vermögensvortheilen zu gewährenden Vergütungen zu dem Jahreseinkommen gehören und nach den ortsüblichen Preisen mit zu veranschlagen sind;
2. daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der Ehefrau, der Kinder u.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist;
3. daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Bestreitung des Haushaltes beziehen, nicht von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Nach den vorstehend gedachten Grundsätzen ist insbesondere auch sorgfältig zu prüfen, ob das Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlr. erreicht oder nicht. Keine der in der Rolle verzeichneten Personen oder Haushaltungen, deren Jahreseinkommen auf mindestens 140 Thlr. zu veranschlagen ist, darf wegen Unzulänglichkeit des Einkommens von der Klassensteuer frei gelassen werden.

§. 5. Der §. 7. des Gesetzes gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahreseinkommen erfolgten Einschätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Dieselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speziellen Begründung, welche nur durch den Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichneten Verhältnisse geführt werden kann:

- a) eine große Zahl von Kindern;
- b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
- c) andauernde Krankheit;
- d) Verschuldung;
- e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

Walten dergleichen Verhältnisse hinsichtlich solcher Personen ob, deren Jahreseinkommen zwar den Betrag von 140 Thlr. erreicht, aber über den Betrag von

220 Thlr. nicht hinausgeht (Stufe 1), so kann eine vollständige Freilassung derselben erfolgen.

Personen mit einem höheren Jahreseinkommen als 220 Thlr. dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besonderen Umstände von der Steuer niemals befreit, sondern nur zu einer niedrigeren Stufe eingeschätzt werden. Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 220 bis 300 Thlr. (Stufe 2) kann die Ermäßigung mithin überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen, daher von einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höheren Stufen abzusehen sein wird.

Die Fälle zu a. h. e. bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zu d. findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuersatzes gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne vielmehr nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter e. gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

§. 6. Der Gemeindevorstand hat über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der in der Rolle verzeichneten Personen (§. 4. dieser Instruktion), sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§. 5. a. a. D.), soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Ueber die Ergebnisse seiner Ermittlungen hat der Gemeindevorstand eine Einkommensnachweisung nach dem beiliegenden Muster II., welches von der Bezirksregierung nach ihrem Ermessen ergänzt werden kann, zu führen.

In diese Nachweisung, Spalte 2 und 3, sind sämtliche Haushaltungsvorstände und einzelnen (b. h. keinen Haushalte angehörenden und keinen eigenen Haushalt führenden) Personen zu übertragen und in Spalte 1 mit der nämlichen Nummer aufzuzählen, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in die Nachweisung bleiben jedoch:

- a) die für das Vorjahr bereits zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und
- b) die zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen gar kein Einkommen haben. Bezüglich derselben aber aus einer dieser Quellen ein Einkommen, so sind sie, auch wenn dasselbe weniger

als 140 Thlr. beträgt, in die Nachweisung aufzunehmen.

Für sämtliche hiernach in die Nachweisung übertragene Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens unter gleichzeitiger Ausfüllung der bezüglichen Spalten 4 bis 17 in Spalte 18 zu vermerken, auch in Spalte 21 die Steuerstufe anzugeben, in welche dieselben nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzuschätzen sind. Für diejenigen Personen, deren Einkommen in Spalte 18 zu einem niedrigeren Betrage als 140 Thlr. angegeben ist, bleibt die Spalte 21 unausgefüllt; für diejenigen, welche der Gemeindevorstand aus einem anderen Grunde für steuerfrei erachtet, gilt dasselbe; jedoch ist in Spalte 22 der Vermerk „steuerfrei nach Spalte 9 resp. 10 oder 11 der Rolle“ einzutragen.

Das besondere Einkommen derjenigen Personen, welche einem bestehenden Haushalte angehören, wird dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugezählt und die sich ergebende Summe bei dem Vorstande in die Spalten 4 bis 18 der Nachweisung eingetragen.

§ 7. Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäftes sind von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung, alljährlich die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeindevorstandes nach § 10 litt. a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die in § 7 a. a. D. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden:

bis zu	3,000	Einwohnern	werden	3	Mitglieder,
„	6,000	„	„	6	„
„	10,000	„	„	9	„
über	10,000	„	„	12	„

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden, deren Mitglieder für jede einzelne Kommission in der bezeichneten Anzahl zu wählen sind.

§ 8. Nach Beendigung der in den §§ 2 bis 7 dieser Instruktion angeordneten Vorarbeiten beruft der Gemeindevorstand die Kommission (§ 7 a. a. D.) und verpflichtet die Mitglieder derselben mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Die Einschätzungskommission hat die von dem Gemeindevorstande in die Einkommensnachweisung eingetragenen Ergebnisse und Vorschläge unter Benützung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen und nöthigenfalls die über die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichten eingezogenen Nachrichten, soweit es ohne lästiges Eindringen geschehen kann, zu vervollständigen.

§ 9. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission zunächst diejenigen Personen, welche steuerfrei zu lassen sind, in die Spalten 8 bis 11 der Klassensteuerrolle einzutragen. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Durch die Bestimmung im § 5 litt. a. des Gesetzes, wonach hinfort alle diejenigen Personen von der Klassensteuer befreit sind, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht, ist die Grenze zwischen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht klar und bestimmt bezeichnet worden. Ueber diese Grenze hinaus dürfen Steuerfreiheiten, für welche nicht sonstige gesetzliche Gründe bestehen (sfr. unter Nr. 2 bis 7), unter keinen Umständen gestattet werden.

2. Wegen der Befreiung derjenigen Personen mit einem Jahreseinkommen von 140 bis 220 Thalern, deren Leistungsfähigkeit durch die im § 7 des Gesetzes bezeichneten besonderen Verhältnisse beeinträchtigt ist, wird auf die im § 5 dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen.

3. Die bisherige allgemeine Befreiung wegen des noch nicht vollendeten sechszehnten Lebensjahres steht fortan gemäß §. 5. litt. b. des Gesetzes nur denjenigen Personen zu, welche zu der ersten Stufe der Klassensteuer gehören. In Folge der Beseitigung des bisher in der Unterstufe 1. a. erhobenen Kopfsteuerfuges und mit Rücksicht auf die wegen der Erhebung der Klassensteuer nach Haushaltungen bestehenden Vorschriften kann die in Nebe stehende Ausnahme überhaupt nur auf solche untersechszehnjährige Personen Anwendung finden, welche keiner der in der Rolle eingetragenen Haushaltungen angehören. Befinden sich diese Personen aber in einer höheren als der ersten Stufe, so steht ihnen, auch wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer nicht zu.

4. Durch die im §. 5. litt. c. des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist die schon nach dem ursprünglichen §. 6. litt. b. desselben bestehende Befreiung der zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes aufrechterhalten und nur die Bedingung geändert worden, unter welcher ausnahmsweise die Heranziehung jener Personen zur Steuer zu erfolgen hat. Während bisher diese Heranziehung durch den Betrieb der Landwirthschaft oder eines Gewerbes an sich bedingt war, tritt die Steuerpflicht künftighin alsdann ein, wenn das Einkommen der qu. Personen, jedoch nur, soweit es ihnen aus dem Betriebe einer jener beiden Beschäftigungen oder aus Grund- oder Kapitalvermögen zufließt, zusammen den Betrag von 140 Thalern erreicht.

5. Zu den vorstehend unter Nr. 4 gedachten Militärpersonen gehören auch Unteroffiziere und Ge-

meine der Gensdarmarie, sowie alle diejenigen Militärpersonen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Ballmeister, Lazarethaufseher u. a. m.

6. Die im ursprünglichen §. 6. litt. f. enthaltene Bestimmung wegen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht der Ausländer ist in den §. 5. litt. f. des Gesetzes wörtlich übernommen worden.

Hinsichtlich der in Betreff der nichtpreussischen Deutschen durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. G. Bl. S. 119) eingetretenen Modifikationen dieser Bestimmung wird auf die dieserhalb unter dem 8. Oktober 1870 ergangene besondere Anweisung Bezug genommen.

7. Nach dem §. 5. litt. g. des Gesetzes ist die den Inhabern des eisernen Kreuzes gemäß des ursprünglichen §. 6. litt. g. zustehende Befreiung auf diejenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (G. S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie auf die Inhaber des Militärehrenzeichens erster und zweiter Klasse ausgedehnt worden. Dieselbe tritt jedoch nur für diejenigen von diesen Personen ein, welche zu den beiden ersten Stufen der Klassensteuer gehören.

8. Die im ursprünglichen §. 6. litt. d. des Gesetzes vorgeschriebene Befreiung der über 60 Jahre alten, zur bisherigen Unterstufe 1 a. gehörigen Personen, ist fortgefallen. Die Vollendung des 60sten Lebensjahres hebt daher an und für sich die Pflicht zur Entrichtung der Klassensteuer auch für die Personen der jetzigen untersten Stufe nicht auf.

9. Nicht minder ist die Bestimmung unter litt. e. des ursprünglichen §. 6. des Gesetzes beseitigt. Jedoch werden auf Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, in der Regel die oben unter 1. und 2. bezeichneten Befreiungsgründe Anwendung finden.

10. Ebenso werden aus dem gleichen Grunde in der Regel auch die außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Schüler, Studenten, Lehrlinge zc., welche bisher bestimmungsmäßig zur Klassensteuer heranzuziehen waren, fortan von derselben freizustellen sein.

§. 10. Für diejenigen Personen, welchen gemäß §. 5. des Gesetzes und §. 9. dieser Instruktion ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittlungen oder anderweit bekannten Verhältnissen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche jede einzelne dieser Personen zu veranlagern ist. In dieser Beziehung wird auf die in den §§. 4. und 5. dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen und außerdem zur Nachachtung Folgendes bemerkt:

1. Gemäß §. 7. des Gesetzes giebt es keine Stufe mehr, in welche, wie es bei der früheren Unterstufe 1 b. der Fall war, nur Einzelsteuernde einzureihen sind. Auch die Haushaltungsvorstände können fortan in jede Stufe eingeschätzt werden.

2. Ungeachtet der im §. 20. des Gesetzes enthaltenen Bestimmung, wonach der in der ersten Stufe der klassifizirten Einkommensteuer zu erhebende Satz wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse der zu dieser Stufe eingeschätzten Personen auf den Satz, welcher in der 12ten Stufe der Klassensteuer entrichtet wird (§§. 6. und 7. des Gesetzes), ermäßigt werden kann, gehören diese Personen doch zur Zahl der Einkommensteuerpflichtigen und sind, weil ihr Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, zu den Klassensteuerpflichtigen nicht zu rechnen. Es ist daher auf die Aussonderung der Personen mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thlr. nach wie vor eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Sie bleiben bei der Ermittlung des Jahresbetrages der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Sollennahme außer Betracht.

3. Durch die Bestimmung eines Maximums und Minimums des Einkommens als Norm für die einzelnen Steuerstufen ist der Veranlagung ein Spielraum gelassen, innerhalb dessen sich die ganz genaue Ermittlung des Betrages erübrigt. Für diejenigen Fälle, in welchen der Betrag des Einkommens, wie namentlich in Betreff der Beamtengehälter, Pensionen zc., genau festgestellt werden kann, ist zu beachten, daß zwar die erste Stufe mit 140 Thlr. anfängt, alle übrigen Stufen aber mit einem, die im §. 7. des Gesetzes angegebenen runden Zahlen übersteigenden Einkommen beginnen, so daß derjenige, dessen Einkommen gerade nur 220 Thlr. beträgt, zur ersten, derjenige, dessen Einkommen gerade nur 300 Thlr. beträgt, zur zweiten Stufe einzuschätzen ist u. s. w.

§. 11. Da gemäß §. 6. des Gesetzes die aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielende Sollennahme auf einen bestimmten Betrag fixirt ist, so waltet ein fiskalisches Interesse an der Richtigkeit der Einschätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden nicht ob; Veranlagungen, welche hinsichtlich einzelner Steuerpflichtigen oder ganzer Gemeinden hinter den Anforderungen des Gesetzes zurückbleiben, gereichen aber der gesammten übrigen Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung zum Nachtheil, weil der durch solche Veranlagungen gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall durch erhöhte Beiträge der übrigen Steuerpflichtigen übertragen werden muß. Den Gemeindefunktionen liegt daher um so mehr die Verpflichtung ob, die Einschätzung durchweg unter genauer und sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in gerechter und gewissenhafter Weise auszuführen.

Darauf, daß dieser Aufgabe überall genügt werde, ist auch bei der Vorrevision und Feststellung der Klassensteuerrollen nach Maßgabe der weiter unten folgenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und hierbei insbesondere auf die Erreichung gerechter und gleichmäßiger Schätzungsergebnisse für alle Theile des Kreises und Regierungsbezirkles im Interesse der gesammten Klassensteuerepflichtigen Bevölkerung hinzuwirken.

§. 12. Nach bewirkter Einschätzung (§§. 8. 9. 10.) sind die Spalten 6 bis 25 der Steuerrolle aufzurechnen und ist demnächst die Rolle von dem Gemeindevorstande dahin, daß sämmtliche Einwohner in dieselbe eingetragen sind, von der Einschätzungskommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerepflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden, zu bescheinigen.

Die sonach bescheinigte Steuerrolle wird nebst der Einkommensnachweisung (§. 6.) dem Landrath (Kreishauptmann, beziehungsweise in den einen eigenen Kreis bildenden Städten dem Bürgermeister*) bis zu dem von demselben zu bestimmenden Termine in doppelter Ausfertigung von dem Gemeindevorstande vorgelegt.

§. 13. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächstvorhergegangenen Klassensteuerrolle, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen, und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeindevorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der in der Einkommensnachweisung enthaltenen Angaben über das Jahreseinkommen beziehentlich über die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse (§. 5.) der Steuerepflichtigen und danach die Richtigkeit sowie die verhältnißmäßige Gleichheit der Einschätzung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Offenbare Schreibfehler verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Stufensätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf, über deren Inhalt er die Einschätzungskommission schleunigst vernehmen läßt, worauf er seine schließliche Aeußerung abgibt.

Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Einschätzung in allen Theilen des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche und sodann die Unifate der Steuerrollen nebst

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion des Landraths Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover der Kreishauptmann, in allen einen eigenen Kreis bildenden Städten aber der Bürgermeister zu verstehen.

den Einkommensnachweisungen, die über die Einschätzung aufgenommenen Verhandlungen und von der Kommission darüber abgegebenen Aeußerungen, sowie die nächst vorhergegangenen Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und eine nach dem anliegenden Muster III. in zweifacher Ausfertigung aufgestellte Kreisnachweisung mit einem erläuternden, insbesondere auch das Ergebnis der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise darlegenden Berichte der Bezirksregierung (Finanzdirektion*) nach näherer Bestimmung derselben bis spätestens zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 1. November zu überreichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 14. Der Bezirksregierung und insbesondere dem Steuer-Departementsrath liegt es ob, die Klassensteuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, unter Berücksichtigung der früheren Rollen und Nachweisungen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grund- und Gebäudesteuerekataster, Gewerbesteuerrollen u. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungsangaben als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Schreibfehler sind durch die Bezirksregierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuerermäßigung oder Befreiung aber nur alsdann zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden sind.

Die Versetzung Steuerepflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, darf ohne Weiteres nur, wenn es sich um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission, insoweit diese nicht bereits auf Veranlassung des Landraths geschehen ist, erfolgen.

Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen nicht rechtzeitig zu erreichen ist, muß die Versetzung in eine höhere Stufe für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuerrollen werden von der Bezirksregierung mit dem Feststellungsvermerke: „Festgestellt auf den jährlichen Veranlagungsbetrag von (in Zahlen und Buchstaben), vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben im Ganzen wie im Einzelnen gemäß §. 6. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 / 25. Mai 1873“ versehen und die so festgestellten Steuerrollen jedes Kreises mit den Einkommensnachweisungen nebst einem Exemplare der festgestellten Kreisnachweisung den Landräthen unter Weisung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung und der Aeußerung der Kommission zurückgesandt.

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion der Bezirksregierung Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover die Finanzdirektion zu verstehen.

Nach beendigter Revision der Rollen aus sämtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes (beziehungsweise der Provinz Hannover) ist die Ermägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Bezirksregierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Bezirkes gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landrätthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämtlichen Kreisnachweisungen, nach dem anliegenden Muster IV. zusammengestellte Hauptnachweisung des Veranlagungsolls der Klassensteuer des Regierungsbezirkes (der Provinz Hannover) ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte bis zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 15. Dezember dem Finanzminister einzusenden.

Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

Die Hauptnachweisung ist dazu bestimmt, der nach §. 6. des Gesetzes aufzustellenden Berechnung darüber, ob und inwiefern der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleinnahme einer Erhöhung oder Ermäßigung bedarf, zum Grunde gelegt zu werden. Die kalkulatorische Wichtigkeit dieser Nachweisung ist von der Bezirksregierung zu beschleunigen und zu vertreten.

§. 15. Der Landrath berichtet nach den von der Bezirksregierung festgestellten Steuerrollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreisnachweisung die Duplikate der Steuerrollen sowie das Konzeptexemplar der Kreisnachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommens-Nachweisungen den Gemeindevorständen, die festgestellte Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz beglaubigte Auszüge aus der Kreisnachweisung) aber der Steuerkasse (Kreis-kasse, Steuerempfängern in den vorbezeichneten Provinzen) mit.

§. 16. Nach Empfang der festgestellten Steuerrolle macht der Gemeindevorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. Nur die Rolle ist offenzulegen, nicht die Einkommensnachweisung,

deren Geheimhaltung nach dem Gesetz (§. 10. lit. a. Absatz 5) geboten ist. Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens vierzehn Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeindevorstande ein Auszug aus der Rolle (Steuerzettel in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Stufenfuß enthält.

Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung der Heberregister in der bisher üblichen Weise.

§. 17. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle beginnt die Steuererhebung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 13. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und Art. IV. des Gesetzes vom 25. Mai d. J. In Betreff der Erhebung, sowie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekursgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

§. 18. Sobald der Finanzminister gemäß §. 6. des Gesetzes durch die Gesefsammlung bekannt macht, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten, berichtigt die Bezirksregierung darnach den Jahresbetrag der Hauptnachweisung des Bezirkes und der sämtlichen Kreisnachweisungen und setzt die Landrätthe von dem berichtigten Jahresbetrag des Kreises in Kenntniß, unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuerfüße der 12 Stufen der Klassensteuer.

Der Landrath berichtigt demgemäß den Jahresbetrag jeder Steuerrolle und das Konzeptexemplar der Kreisnachweisung und setzt von den berichtigten Jahresbeträgen der Steuerrollen die Gemeindevorstände, von dem berichtigten Jahresbetrage der Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz der beglaubigten Auszüge aus der Kreisnachweisung) die Steuerkasse (Kreis-kasse, Steuerempfänger in den vorbezeichneten Provinzen) in Kenntniß, überall unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuerfüße der 12 Stufen der Klassensteuer.

Nach der letztbezeichneten Mittheilung werden die Heberregister berichtigt.

Berlin, den 29. Mai 1873.

Der Finanzminister.
Camphausen.

Muster I.

Rechnungsjahr 187 . . .

Regierungs-Bezirk
Kreis

Klassensteuer-Rolle

der Gemeinde

Daß in dieser Steuerrolle die sämtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind,

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Veranlagung der Steuerpflichtigen überall den

Regierungs-Bezirk

Rechnungsjahr 187

Kreis

Einkommens-Nachweisung

zur

Klassensteuer-Rolle der Gemeinde

Nummer der Rolle.	Namen		Stand		Umfang des Grundeigentums.	Jahresbetrag der Grundsteuer.	Pachteinnahme jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens aus Grundeigentum.	Betrag des Kapitalvermögens.	Jahresbetrag des Einkommens daraus.	Gewerbesteuer in Klasse mit jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens aus Handel und Gewerbe.	Umfang der gepachteten Grundstücke.
	Vornamen.	und	Gewerbe.	und									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		

Jahresbetrag der zu zahlenden Pacht.	Jahresbetrag des Einkommens aus der Pacht.	Gehalt, Emolumente, Pensionen u. jährlich.	Einkommen aus Gesindedienst und jeder Art von Arbeit		Einkommen aus freier Bohnung, Kost, Naturalien oder anderen geldwerthen Bezügen im Werte von jährlich	zusammen jährlich.	Lafen und zu zahlende Schuldenzinsen jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens im Ganzen.	Bezeichnung etwaiger besonderer die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse, nämlich: 1. eine große Zahl von Kindern, 2. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, 3. andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, 4. Verschuldung und 5. außergewöhnliche Unglücksfälle.	Veranlagung für das Vorjahr zur Stufe.	Einschätzung nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes zur Stufe:	Bemerkungen.
			in baarem Gelde jährlich.	in freier Bohnung, Kost, Naturalien oder anderen geldwerthen Bezügen im Werte von jährlich								
tlr.	tlr.	tlr.	tlr.	tlr.	tlr.	tlr.	tlr.	tlr.	tlr.	tlr.	tlr.	tlr.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.			

